

Verbandsinformation

Allgemein/Wirtschaft/Statistik

Nr. 08/16 Datum: 16.11.2016



Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V.

Danneckerstraße 37
70182 Stuttgart
Telefon 0711 23762-0
Telefax 0711 23762-10

Friedrich-Ebert-Straße 11-13
67433 Neustadt / Weinstraße
Telefon 06321 852-0
Telefax 06321 88955

info@vhk-bw.de
www.vhk-bw.de

An unsere Mitgliedsunternehmen

TERMINVORSCHAU

Do., 09.02.2017
Tarifschulung, Stuttgart

Di., 14.02.2017
TPA-Sitzung, Stuttgart

Fr., 30.06. – Sa., 01.07.2017
Mitgliederversammlung, Waldstetten

INHALT

- 1. Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)**
 - Beitragssatz 2016 und Insolvenzübersicht zum 30.06.2016
- 2. Insolvenzgeld 2017**
 - Absenkung auf 0,09 %
- 3. Künstlersozialabgabe 2017**
 - Absenkung auf 4,8 %
- 4. Ländervergleich „Bildungstrend 2015“**
 - Ergebnisse des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB)
- 5. Personenbezogene Daten**
 - Übermittlung an Drittstaaten, insbesondere USA
- 6. Betriebliche Altersversorgung**
 - aktuelle Rechtsprechung zur Anspruchsbegrenzung bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers
- 7. Erbschaftsteuer**
 - Eckpunkte der Reform
- 8. Messetermine 2017**
 - imm cologne, Caravan Salon & Co.

ANLAGEN

- ❖ Pressemitteilung des PSV sowie Insolvenzübersicht
- ❖ Argumente Nr. 11/16
- ❖ HDH/VDM Wirtschaft kompakt 11/16
- ❖ Statistische Daten zur Holz- und Kunststoffindustrie in Deutschland, August 2016

BW Bank Stuttgart IBAN DE60 6005 0101 7871 5032 89 Swift BIC SOLADEST600
Postbank Stuttgart IBAN DE12 6001 0070 0010 5767 05 Swift BIC PBNKDEFF600

1. Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)

- Beitragssatz 2016 und Insolvenzübersicht zum 30.06.2016

Vorstand und Aufsichtsrat des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV) haben am 7. November 2016 den Beitragssatz für das Jahr 2016 erstmals seit Beginn des Geschäftsbetriebs des PSV auf 0,0 Promille der Bemessungsgrundlage festgelegt (Vorjahr 2,4 Promille). Mithin müssen die Mitgliedsunternehmen für 2016 keinen Beitrag zahlen. Die günstige Schadenentwicklung in diesem Jahr sowie entlastende Komponenten, wie die Überschussbeteiligung vom Konsortium der Lebensversicherer, Erträge aus Insolvenzforderungen und die vorjährige Rückstellung für Beitragsrückgewähr, haben dazu geführt, dass kein Beitrag für das laufende Geschäftsjahr erforderlich ist.

Die Mitteilung über die Festlegung des Beitragssatzes für 2016 erfolgt mit dem Jahres-Beitragsbescheid, der demnächst an die PSV-Mitgliedsunternehmen versandt wird. Auf die Erhebung eines Vorschusses für 2017 wird zunächst verzichtet. Die Pressemitteilung des PSV vom 08.11.2016 finden Sie zu Ihrer Information als Anlage.

Ebenfalls als Anlage übersenden wir die Insolvenzübersicht des PSVaG zum 30. September 2016. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hat die Zahl der Insolvenzverfahren, die zu einer Leistungspflicht des PSVaG führten, von 399 auf 345 abgenommen. Auch die Zahl der betroffenen Versorgungsberechtigten hat im Vergleich zum Vorjahreswert von 17.650 auf 12.180 abgenommen. Entsprechend hat sich der Leistungsaufwand infolge der Insolvenzen im Vorjahresvergleich von 716,9 Mio. € auf 375,6 Mio. € deutlich reduziert.

2. Insolvenzgeld 2017

- Absenkung auf 0,09 %

Der Insolvenzgeldumlagesatz wird von aktuell 0,12 Prozent auf 0,09 Prozent im Jahr 2017 gesenkt. Der Bundesrat hat der Verordnung des Bundesarbeitsministeriums zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2017 bereits zugestimmt.

Bewertung:

Die Absenkung des Insolvenzgeldumlagesatzes ist zu begrüßen. Sie erfolgt entsprechend der Vorgaben des § 361 Nr. 1 SGB III, die eine Absenkung dann vorsehen, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt. Diese Voraussetzungen liegen für das Jahr 2017 vor.

3. Künstlersozialabgabe 2017

- Absenkung auf 4,8 %

Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten vergeben, sowie typische Verwerter (z. B. Theater und Verlage) sind künstlersozialabgabepflichtig (§ 24 Künstlersozialversicherungsgesetz). Der Künstlersozialabgabesatz sinkt für das Jahr 2017 von 5,2 Prozent auf 4,8 Prozent.

4. Ländervergleich „Bildungstrend 2015“

Ergebnisse des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB)

im Rahmen des Monitorings des Schulsystems hat das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) den Ländervergleich "Bildungstrend 2015" zu den sprachlichen Fächern am Ende der Klasse 9 vorgestellt. Damit wurde im Auftrag der Kultusministerkonferenz das Erreichen der Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss im Fach Deutsch (Lesen, Zuhören, Orthografie) und im Fach Englisch (Leseverstehen, Hörverstehen) überprüft. Die Ergebnisse zeigen gegenüber der ersten Vergleichsstudie 2009 keine Verbesserungen in Deutsch - bundesweit gesehen -, wenn auch Verbesserungen und Verschlechterungen in einzelnen Ländern. Im Englischen konnten dage-

gen Verbesserungen erreicht werden, kein Land verschlechterte sich. Dies stellt sich auch an den Gymnasien ähnlich dar.

Unter www.iqb.hu-berlin.de/bt finden Sie eine Kurz- und Langversion der Ergebnisse sowie Informationen zu den einzelnen Bundesländern.

5. Personenbezogene Daten

- Übermittlung an Drittstaaten, insbesondere USA

Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden gehen zunehmend dazu über, bei Unternehmen das Vorgehen im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten wie die USA abzufragen. Zur Zeit bereiten die Datenschutzaufsichtsbehörden aus Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt eine erneute Prüfungsaktion vor. In diesem Rahmen soll stichprobenartig überprüft werden, ob und auf welcher Grundlage personenbezogene Daten von Unternehmen in Drittstaaten übermittelt werden.

1. Die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA ist auf der Grundlage der „Safe-Harbor-Entscheidung“ seit dem Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2015 (C-362/14) nicht mehr zulässig. Stattdessen stehen andere Instrumente zur Datenübermittlung in Drittstaaten zur Verfügung. Hierzu gehören z. B. EU-Standardverträge und verbindliche Unternehmensregelungen. Eine Datenübermittlung kann zudem auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Die Datenschutzkonferenz hat hierzu gleichwohl festgestellt, dass eine Einwilligung im Hinblick auf den Export von Beschäftigtendaten in die USA nur in Ausnahmefällen eine zulässige Grundlage für eine Datenübermittlung sein kann.
2. Seit dem 1. August 2016 können zudem personenbezogene Daten auf der Grundlage des „Privacy Shield“ in die USA übermittelt werden. Hierzu muss das US-amerikanische Unternehmen sich auf eine Privacy-Shield-Liste aufnehmen lassen und im Rahmen einer Selbstzertifizierung bescheinigen, dass die Vorgaben des Privacy Shield eingehalten werden.

Der [Leitfaden](#) der EU-Kommission zum Privacy Shield ist zwischenzeitlich in deutscher Sprache verfügbar. Zudem hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW einen [Leitfaden zur Datenübermittlung in die USA](#) veröffentlicht.

Von verschiedenen Medien wird berichtet, dass die irische Bürgerrechtsvereinigung „Digital Rights Ireland“ eine Nichtigkeitsklage gegen das Privacy Shield eingereicht haben soll (vgl. <http://www.politico.eu/article/privacy-shield-data-agreement-challenged-before-ecj/>). Für ein solches Verfahren ist gemäß Artikel 263 AEUV der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Wenn nähere Informationen zur Verführung stehen, werden Sie vom Gerichtshof auf [hier](#) veröffentlicht werden.

6. Betriebliche Altersversorgung

- aktuelle Rechtsprechung zur Anspruchsbegrenzung bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers

Sie als Arbeitgeber können Ihre Verpflichtung zur Leistung aus einer betrieblichen Altersversorgung bei vorzeitigem Ausscheiden Ihres Arbeitnehmers auf die Leistung des Versicherungsvertrages begrenzen (sogenannte versicherungsvertragliche Lösung bzw. Anspruchsbegrenzung). Dazu muss der Versicherungsvertrag bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllen (unwiderrufliches Bezugsrecht, keine Abtretung oder Beleihung, keine Beitragsrückstände sowie Verwendung der Überschussanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung). Bisher wurde der Arbeitnehmer durch die Entgeltumwandlung (bzw. Versorgungsordnung) über diese Vorgehensweise informiert und musste bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb nicht mehr beachtet werden.

Dieser Handhabung widerspricht nun die Rechtsprechung des BAG. Das BAG sieht die versicherungsvertragliche Lösung und Anspruchsbegrenzung nur für wirksam, wenn diese in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers abgegeben wird (BAG v. 19.05.2016, Az 794/14). D. h. für Sie als Arbeitgeber, dass Sie bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers verpflichtet sind, den Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten seit Ausscheiden schriftlich darauf hinzuweisen, dass Sie die versicherungsvertragliche Lösung in Anspruch nehmen. Sofern diese Vorgehensweise und Frist nicht eingehalten werden, wird der Anspruch des Arbeitnehmers rätierlich berechnet. Dies kann zu einem höheren Anspruch des Arbeitnehmers führen, für welches Sie als Arbeitgeber dann aufkommen müssen.

Bitte beachten Sie, dass der Höchstrechnungszins zum 01.01.2017 von 1,25 % auf 0,9 % reduziert.

7. Erbschaftssteuer

- Eckpunkte der Reform

Nach langen Verhandlungen wurde Ende September im Vermittlungsausschuss eine Einigung zur Erbschaftsteuer erreicht. Im Ergebnis bleibt es dabei, dass Unternehmen durch die Erbschaftssteuer nicht in ihrem Bestand gefährdet werden, um Arbeitsplätze zu sichern.

Die Verhandlungen standen unter erheblichem Druck: Das Bundesverfassungsgericht hatte alle Beteiligten wissen lassen, dass es am 27./28. September 2016 erneut zum Thema Erbschaftsteuer zusammenkommt und dann über eine sog. Vollstreckungsanordnung berät. Mit dieser Einigung hat die Politik ein wichtiges Signal gesendet, dass Bundestag und Bundesrat handlungs- und einigungsfähig sind.

Auf der Positivseite stehen:

- Für Erwerber von Betriebsvermögen bis zu einem Wert von 26 Mio. Euro bleiben die bisherigen Regelungen bestehen: Es kann zwischen einer Vollverschonung zu 100 Prozent und einer teilweisen Verschonung zu 85 Prozent gewählt werden – je nachdem, wie stark der Erwerber sich bei Betriebsfortführung und Arbeitsplatz-erhalt binden möchte.
- Bei Erwerben, die oberhalb von 26 Mio. Euro liegen, kann der Erwerber wählen: Wer den im Regierungsentwurf angelegten Mechanismus (zur Begleichung der Steuerschuld auf das Betriebsvermögen sind 50 Prozent des Privatvermögens einzusetzen), nicht will, kann eine pauschale Steuerbefreiung („Abschmelzkurve“) in Anspruch nehmen, die bis 90 Mio. Euro abnimmt. Diese Abschmelzkurve bleibt unverändert.
- Eines der größten Ärgernisse für die Wirtschaft war die zu hohe Bewertung von Betriebsvermögen nach dem sog. vereinfachten Ertragswertverfahren. Die Bewertung ist der Ausgangspunkt für die festzusetzende Steuer. Momentan wird der durchschnittliche Gewinn aus drei Jahren genommen und mit einem Faktor von rund 18 multipliziert. Ein solch hoher Faktor lässt sich bei Unternehmensveräußerungen in der Praxis gar nicht erzielen. Mit dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses wurde der Faktor auf 13,75 abgesenkt.
- Erstmals ist es durch die Reform gelungen, dass sog. gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen steuerlich anerkannt werden. Es geht darum, dass vor allem in Familienbetrieben der einzelne Gesellschafter in ein starres Vertragskorsett gezwängt ist. So darf beispielsweise der Gewinn nur in begrenztem Umfang entnommen werden. Der Gesellschaftsanteil ist dann faktisch weniger wert, als ihm nominell zukommt. Dem wurde durch einen Steuerabschlag von bis zu 30 % Rechnung getragen.
- Kleine Betriebe bis zu fünf Mitarbeitern bleiben, wie im Bundestagsbeschluss vorgesehen, von der sog. Lohnsummenklausel ausgenommen. Sie sind also von dem Darlegungsaufwand, in welchem Umfang Arbeitsplätze erhalten wurden, befreit worden.
- Auch die Investitionsklausel kommt, wie im Bundestagsbeschluss vorgesehen: Mit ihr erhält der Erwerber mehr Flexibilität, um Wirtschaftsgüter, die von der Finanzverwaltung als schädlich eingestuft werden, innerhalb von zwei Jahren umzustrukturieren. Er profitiert dann für diesen Teil des Betriebsvermögens ebenfalls von den Begünstigungen.

- Die zusätzliche Stundungsmöglichkeit im Todesfall (nach dem Bundestagsbeschluss zehn Jahre zinslos) wurde enger gefasst und auf sieben Jahre begrenzt: Der erste Teilbetrag ist ein Jahr nach Festsetzung der Steuer fällig und bis dahin zinslos zu stunden; in den nachfolgenden Jahren ist die Steuer dann rätterlich zu der im Steuerrecht üblichen Verzinsung zu begleichen.

Im Übrigen liegen viele Änderungen in Details und sind eher technischer Natur.

Siehe [Beschlussempfehlung](#) des Vermittlungsausschuss, Drucksache 18/9690 vom 22.09.2016

8. Messetermine 2017

- imm cologne, Caravan Salon & Co.

Anliegend übersenden wir Ihnen die Messetermine für das Jahr 2017:

Was	Wann	Wo
CTM Stuttgart	14.01. - 22.01.	Stuttgart
imm cologne*	16.01. - 22.01.	Köln
LivingKitchen®*	16.01. - 22.01.	Köln
ZOW	07.02. - 09.02.	Bad Salzuflen
didacta	14.02. - 18.02.	Köln
CEBIT	20.03. - 24.03.	Hannover
interzum*	16.05. - 19.05.	Köln
LIGNA	22.05. - 26.05.	Hannover
Caravan Salon Düsseldorf	26.08. - 03.09.	Düsseldorf
Küchenmeile A30	16.09. - 22.09.	Bad Salzuflen
MOW	17.09. - 21.09.	Bad Salzuflen
Hausmesse Süd	25.09. - 01.10.	...
Oragtec	2018	Köln
Branchentag Holz*	14.11. - 15.11.	Köln

Mit freundlichen Grüßen

IHR

VERBAND DER HOLZINDUSTRIE
UND KUNSTSTOFFVERARBEITUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



RA Clemens Lüken
Geschäftsführer

Anlage